



Antrag der SPD-Fraktion

Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Umweltschutz

Datum: 13.02.2020

Ökologische und klimagerechte Gestaltung von Grundstücksvorgärten II

Der Ausschuss beschließt, dass bei bestehenden Bebauungsplänen sowie übrigen bebauten Flächen unter Verweis auf § 8 der Landesbauordnung SH folgende Festsetzungen erfolgen bzw. eine entsprechende Satzung zu erstellen ist:

1. Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte/versiegelte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig.
2. Die flächige überwiegende Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter, Kies o.ä. (sog. Steingärten) ist unzulässig.

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt, und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze oder -linie.

Weiterhin wird die Stadtverwaltung entsprechende Informationen für eine pflegeleichte und ökologisch wertvolle Gartengestaltung für Interessierte bereithalten.

Begründung:  
siehe Antrag I

Für bestehende Steingärten wird Bestandsschutz gewährt. Die Verwaltung informiert Eigentümer:innen schriftlich über die entsprechenden Veränderungen und sensibilisiert zum Thema. Von einem systematischen Kontrollsystem wird abgesehen, solange keine verstärkte Zunahme der Anlage von Steingärten erfolgt. Bei Kenntnisnahme entsprechender Baumaßnahmen sind Eigentümer:innen auf die Unzulässigkeit hinzuweisen.

Bad Schwartau, 28.01.2020

für die SPD

Hansjörg Thelen